

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis v. d. R. 1.20 Mk. (Post- u. Anstalt. + Redaktionsclub: Montag morgens 8 Uhr)

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, im Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Insetts 60 Pf., Reklams 1,30 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Der Kaiser an die Armee

An mein Heer und meine Marine.  
 Im Verein mit den mir verbündeten Herrschern habe ich unseren Feinden vorgeschlagen, alsbald in Friedensverhandlungen einzutreten.  
 Die Feinde haben meinen Vorschlag abgelehnt. Ihr Wächthunger will Deutschlands Vernichtung. Der Krieg nimmt seinen Fortgang!  
 Vor Gott und der Menschheit fällt den feindlichen Regierungen mein die schwere Verantwortung für alle weiteren furchtbaren Opfer an, die mein Wille Euch hat ersparen wollen.  
 In der gerechten Empörung über der Feinde anmaßenden Frevel, in dem Willen, unsere heiligen Güter zu verteidigen und dem Vaterlande eine glückliche Zukunft zu sichern, werdet Ihr zu Stahl werden.  
 Unsere Feinde haben die von mir angebotene Verständigung nicht gewollt. Mit Gottes Hilfe werden unsere Waffen sie dazu zwingen.  
 Großes Hauptquartier, 5. Januar 1917.  
 Wilhelm I. R.

### Was unser wartet

Mit Mut und Gottvertrauen haben wir das neue Jahr begonnen. Es wird uns nicht auf Rosen batten, das wissen wir. Ja, nachdem unsere Feinde Deutschlands und seiner Verbündeten Friedensangebot abgelehnt haben, haben wir anzunehmen, daß nun das Schwerkste dieses Krieges naht. Sie über diese Möglichkeit Zweifel hinzugeben, hat gar keinen Zweck. Jetzt erst gilt's die Feuerprobe zu bestehen. Glaubten unsere Feinde nicht uns schlagen zu können, würden sie die hingereichte Friedenshand angenommen haben. Sie haben sie in beleidigender Art zurückgeschoben. Darin liegt nicht nur der Glaube an die Möglichkeit der Niederringung Deutschlands und seiner Kämpfer, sondern auch der Wille dazu. Diese Tatsachen muß man sich immer in aller Klarheit vor die Seele führen. Wer von uns jetzt noch in Friedensanbiederungen macht, muß weder den Interessen Deutschlands noch der Sache des Friedens selbst. Nur als Schwäche wird uns dieses ausgelegt und bedeutet damit eine Verlängerung des Krieges und eine Vermehrung der Opfer. Einmütig muß es unseren Feinden in die Ohren gellen, daß wir geschlossen und entschlossen den Endkampf aufnehmen, daß aber auch kein Kriegsmittel mehr ungenutzt bleiben darf. Nur rücksichtsloses Zuschlagen ist noch geeignet, unsere Feinde zur Vernunft zu belehren.  
 Wird somit unser Sinn und unser Interesse zu allererst bei den kriegerischen Ereignissen der nächsten Zeit verweilen, so gibt es doch auch noch einiges andere, das nicht vergessen werden darf. Und dies betrifft in erster Linie unsere gewerkschaftlichen Erfordernisse. Auch hier werden wir jetzt die eigentliche Feuerprobe zu bestehen haben.  
 Die Erchwernisse der gewerkschaftlichen Tätigkeit sind mit der Dauer des Krieges gewachsen. Jede Stetigkeit im inneren Organismus der Organisation und ihrer Verwaltung ist gebrochen, alles ist andauernd im Fluß. Hier werden Mitglieder zu Herrensdienern eingezogen, anderwärts wiederum Lehren welche zur Berufsarbeit zurück. Vorstandsämter und Vertrauensmännerposten stehen in dauerndem raschen Wechsel. Die Gewerkschaftsangehörigen werden in immer größerem Umfange eingezogen, ganze Gebiete verwaisen und verlieren den bisherigen inneren Zusammenhalt. Die Wirkung dieser Verhältnisse kommt

in der Entwicklung der Mitgliederziffern deutlich zum Ausdruck.  
 Auch das Kriegshilfsdienstgesetz bleibt nicht ohne Einwirkung auf die Organisationen einer Reihe Berufe. Während die Gewerkschaften, deren Mitglieder schon in Friedenszeiten für Herrensdienerdienste tätig waren, von der Kriegshilfsdienstpflicht eine Anregung erfahren, werden andere, deren Mitglieder ihren Beruf wechseln müssen, nachteilig davon beeinflusst. Die Durcheinanderwürfelung der verschiedensten Berufe, wohl auch häufig verbunden mit einem Wohnungswechsel, ist einem wohlgeordneten Organisationsleben wenig günstig. Die Kräfte lassen sich viel schwieriger zusammenhalten, die innere Verbindung mit der Berufsorganisation ist auf eine harte Probe gestellt. Sind die betroffenen Gewerkschaften nicht auf dem Posten, ist Mitgliederverlust unausbleiblich. In nachhaltigster Weise muß deshalb auf die in andere Berufe, die dem Kriegshilfsdienst unterstehen, hinüberwechselnden Mitglieder eingewirkt werden, daß sie die Verbandszugehörigkeit aufrecht erhalten.  
 Dies liegt nicht nur im Interesse des Verbandes, sondern in erster Linie im Interesse der Mitglieder selbst. Die Gewerkschaften haben sich mit aller Entschiedenheit dafür eingesetzt, daß die Interessen der Arbeiterschaft durch das Kriegshilfsdienstgesetz keine Benachteiligung erfahren. Das ist ihnen in weitgehendem Maße gelungen. Ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes, in den verschiedensten Ausschüssen, ist daher von allergrößter Wichtigkeit für die Arbeiter.

Zimmer wieder aber muß auf die Zeit nach dem Kriege hingewiesen werden. Die alsbald zu bewältigenden Aufgaben sind von einschneidender Bedeutung. Sie haben ihre Wirkung auf Jahrzehnte hinaus. Es erwartet uns eine Neuordnung auf fast allen Gebieten. Noch zu keiner Zeit wird die Notwendigkeit einer starken Arbeiterorganisation so empfunden worden sein wie nach dem Kriege. Dies scheint heute noch nicht überall begriffen zu werden, oder diese Erkenntnis wird durch die Kriegsschwernisse hinfänglich gehalten. Wir haben uns trotz allem den Kopf freizuhalten für diese Zukunftsaussichten. Alles was ja heute getan wird, ist Grundlage für den Wiederaufbau nach dem Kriege. Indem wir uns für die Aufrechterhaltung unserer Organisationen einsetzen, ihre Lebensfähigkeit schützen, leisten wir jetzt schon eminente Vorarbeit im Dienste der Arbeiter für die Friedenszeit.

Deshalb muß noch einmal der Ruf an unsere Mitglieder gerichtet werden: Alle Mann heranz! Zeigt, daß ihr die Feuerprobe besteht. Mehr als je sind unsere Mitglieder auf sich selbst gestellt, aber gerade deshalb haben sie jetzt den Beweis zu liefern, daß sie überzeugte Gewerkschaftler sind. Die alte Treue, erprobt in so mancher Not, muß als leuchtender Stern über uns stehen. Mit Stehe und Eifer muß sich jeder einzelne den Organisationsgeschäften widmen. Nirgends darf Saubert und Interessenlosigkeit die Oberhand gewinnen. Das ideale Band, das uns alle verbindet, es muß uns auf neue begeistern und zu jener Leistung anspornen, ohne die eine ernsthafte Arbeiterorganisation nur einmal nicht leben kann.

Wir sagten am Schluß unseres Artikels in voriger Nummer: „Dem Tüchtigen, dem Vollenden winkt der Sieg, ihm gehört die Zukunft. Ihm gehört die Welt.“ Was wir hier allgemein mit Bezug auf den Kampfsinn des deutschen Volkes anführten, das wollen wir heute wiederholen in der Anwendung auf die augenblicklichen gewerkschaftlichen Erfordernisse. Der Erfolg liegt in diesen Worten begründet. Wogen alle, auf die es ankommt, dieses erlangen muß

in starkem Willen zur Tat reifen lassen. Zum Wohl der deutschen Arbeiterschaft. Was in dieser schweren Zeit geleistet wird, wiegt doppelt, es winkt dafür auch ein um so höherer Lohn.

### Lebensversicherungsgesellschaften u. Kleinwohnungsbau

Die Frage, ob die Gelder privater Versicherungsgesellschaften nicht zur Förderung des Kleinwohnungsbauherangezogen werden könnten, ist neuerdings vielfach erörtert worden. Der Wohnungsbau hatte schon in den letzten Jahren vor dem Kriege infolge der Schwierigkeiten auf dem Realcreditmarkt einen verhältnismäßig geringen Umfang angenommen, daß man in allen Fachkreisen und auch an maßgebenden Stellen mit Sorge in die Zukunft schaute. Verschiedene Gesetzespläne und die Berufung einer Immobilienkredit-Kommission waren der bezeichnendste Ausdruck dieser Besorgnis. Während des Krieges hat nun der Bau von Wohnungen fast ganz geruht. Das trotzdem die vorhandenen Wohnungen ausreichten, ist nur bedingt zuzuschreiben, daß ein erheblicher Teil der Familien infolge der Einberufung des Ernährers zum Heeresdienst für die Dauer des Krieges die eigene Wohnung aufgegeben oder doch ihr Wohnungsbedürfnis auf ein Minimum eingeschränkt hat. Diese Familien werden aber nach Rückkehr geordneter Verhältnisse wieder eine Wohnung in der früher gewohnten Größe beanspruchen. Dazu werden die kriegsgetrauten Paare, deren Zahl sehr groß ist, größtenteils erst nach dem Kriege zur Gründung eines eigenen Haushaltes schreiten und eine selbständige Wohnung suchen.  
 Ferner wird, wie nach jedem bisherigen Kriege, die Zahl der Eheschließungen unmittelbar nach Friedensschluss sehr hoch sein. Wither ist eine gewaltige Nachfrage nach Wohnungen zu erwarten, die voraussichtlich in manchen Orten das Angebot erheblich übersteigen wird. Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wird vor allem bei Kleinwohnungen auftreten, weil ein großer Teil der Mittelstandsfamilien infolge des Krieges in kleinere Wohnungen abgewandert ist.  
 Nach dem Kriege wird also das Bedürfnis nach neuen Wohnungen ungemein groß sein. Einer umfangreichen Neubautätigkeit werden sich aber schwere Hindernisse in den Weg stellen. Abgesehen von der zu erwartenden Verteuerung des Bauens wird es vor allem an den nötigen Geldmitteln fehlen. Die öffentlichen Körperschaften und die Industrie werden mit gewaltigen Anforderungen an den Geldmarkt herantreten. Die Folge davon wird sein, daß für den Bauredit kaum Geld aufzutreiben ist oder doch nur zu Zinssätzen, die den Bauern unrentabel machen.  
 Da der Bau neuer Wohnhäuser eines der allerdringlichsten Bedürfnisse ist, muß jetzt schon dafür Sorge genommen werden, daß unmittelbar nach dem Kriege ausreichende Geldquellen für diesen Zweck fließen. Unter der Forderung, die nach dieser Richtung hin erhoben werden, steht mit einer gewissen Einmütigkeit die Forderung, daß alle jene Kräfte, die mit den Geldern der unteren und mittleren Bevölkerungskreise gespeist werden — vor allem Sparkassen, soziale Versicherungsanstalten, private Versicherungsanstalten — wenigstens einen Teil ihrer Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dieser Kreise hergeben sollen. Soweit die sozialen Versicherungsträger — Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften — in Betracht kommen, sind diese Forderungen schon zu einem großen Teil erfüllt (Landesversicherungsanstalten) oder haben doch Aussicht auf Erfüllung. Auch die Sparkassen werden voraussichtlich in größerem Umfange als bisher Forderungen abgeben. Die privaten Versicherungsanstalten aber haben sich bisher noch nicht genügend

halten. Demselben sind zum allergrößten Teil in Hypotheken und großstädtischen Objekten, vor allem auf dem Gebiet der Eisenbahn, die wichtigsten Objekte für den eigentlichen Zweck der großstädtischen und hochwertigen Objekte bedürftigen. Der Grund für das Verhalten der Versicherungsvereine liegt darin, daß sie durch die starke Konkurrenz gezwungen sind, ihren Versicherten möglichst günstige Prämienätze und möglichst hohe Gewinnanteile zu bieten. Sie können das nur, wenn sie aus ihrem Vermögen die höchstmöglichen Zinssätze herauswirtschaften und gleichzeitig die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß beschränken. Je vollkommener dies Ziel erreicht wird, um so konkurrenzfähiger ist die Gesellschaft. Die Beleihung großstädtischer und hochwertiger Objekte ist eine notwendige Folge des nach diesem Ziel gehenden Bestrebens, das natürlich bei allen privaten Versicherungsgesellschaften in gleichem Maße vorhanden ist.

Es liegt auf der Hand, daß die Versicherungsvereine die bisherige Beleihungspraxis nicht ohne zwingende Gründe aufgeben. Daher ist auch schon von verschiedenen Seiten ein gesetzlicher Zwang angeregt worden. Ob eine solche gesetzliche Verpflichtung, also ein Zwang von außen, notwendig oder zweckmäßig ist, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Es soll hier nur untersucht werden, ob nicht andere Gründe, z. B. der Wunsch des Eigeninteresses, die Versicherungsvereine — hier ist es die Sache an die Lebensversicherungsgesellschaften gedacht — zu einer umfangreichen Beleihung von Kleinwohnungsbauten veranlassen könnten.

Die Träger der sozialen Versicherung, vor allem die Landesversicherungsanstalten, haben bekanntlich schon große Summen zu günstigen Zinssätzen für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau hergegeben. Sie haben das getan im wohlverstandenen Eigeninteresse sowohl wie im Interesse der Versicherten. In der Ueberzeugung, daß gesunde Wohnungsverhältnisse unerlässliche Vorbedingung für die Volksgesundheit sind, daß Volkskrankheiten wie Tuberkulose, Alkoholismus usw. am besten durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bekämpft werden können, haben sie eine großzügige Wohnungsfürsorge als zweckmäßigstes und erfolgversprechendstes Mittel vordringender Tätigkeit in ihr Programm aufgenommen. Sie begünstigen sich allerdings nicht damit, die Gelder zum Kleinwohnungsbau herzugeben, sondern sichern sich einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der von ihnen beleiheten Wohnungsbauten und auf die Benutzung der Wohnungen. Die letztere Tätigkeit wird ihnen zum großen Teil abgenommen von den gemeinnützigen Bauvereinen und den Revisionsverbänden der Baugenossenschaften. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß die Landesversicherungsanstalten auf diese Weise einen hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse und damit auf die Hebung der Volksgesundheit ausüben. Mit der Hebung der Gesundheit ihrer Versicherten ist naturgemäß ein Sinken der Leistungen der Versicherungsträger verbunden. Zahlenmäßig läßt sich das zwar nicht nachweisen; daß dieser Erfolg eintritt und eintritt muß, und zwar in großem Umfange, daran zweifelt aber heute wohl kein Mensch mehr.

Vor allem geht mit der Hebung der Volksgesundheit auch eine Herabsetzung der Sterblichkeits-

ziffer Hand in Hand. Auch darüber herrscht kein Zweifel, daß die Verbesserung der Sterblichkeitsziffer nur auf die im weitesten hygienischen Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiete des Wohnungswesens, zurückzuführen ist. Daraus erhellt, daß die Lebensversicherungsgesellschaften und in ihrem eigensten Interesse handeln können, wenn sie durch Vergabe von Darlehen den Kleinwohnungsbau fördern und sich auf diese Weise einen Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse sichern können.

Wenn also die Förderung des Kleinwohnungsbaues nach dem Vorbilde der Landesversicherungsanstalten im eigensten Interesse der Lebensversicherungsgesellschaften liegt, so werden diese Gesellschaften sich zweifellos gern dieses Mittels zur Verbesserung des Sterblichkeitsgewinnes bedienen, wenn sich ihnen ein gangbarer Weg bietet. Die Gemeinnütze, die einer Verwendung der bisherigen Verleihung im Wege stehen, müssen nach Möglichkeit beseitigt werden. Wir haben oben gesehen, daß ein wesentlicher Grund für die Verleihung großstädtischer und hochwertiger Grundstücke darin liegt, daß dadurch eine erhebliche Ersparnis an Verwaltungskosten erzielt wird. Wenn die beleiheten Grundstücke alle in einer Stadt oder doch an nur wenigen Plätzen liegen, dann ist die Bewachung und dauernde Kontrolle naturgemäß wesentlich erleichtert. Auch der gesamte Zinsdienst vollzieht sich einfacher und billiger, wenn möglichst viele Verleihungen an einem Platze begeben sind. Es fragt sich nun, ob diese günstigen Seiten der bisherigen Verleihungspraxis nicht auch für den Kleinwohnungsbau geschaffen werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Soweit der gemeinnützige Kleinwohnungsbau durch Bauvereine und Baugenossenschaften in Frage kommt, könnten bei zweckmäßigem Ausbau der bestehenden Einrichtungen die den Geldgebern entstehenden Verwaltungskosten auf ein solches Mindestmaß herabgedrückt werden, wie es selbst bei der Verleihung der größten Berliner Objekte nicht möglich wäre.

Unsere großen gemeinnützigen Bauvereine und Baugenossenschaften werden voraussichtlich nach dem Kriege in Verbindung mit den Gemeinden einen großen Teil des Bedarfs an neuen Kleinwohnungen zu stellen haben. Die Landesversicherungsanstalten und die anderen Träger der Sozialversicherung werden den an sie herankommenden Anforderungen bei weitem nicht gerecht werden können. Wahrscheinlich werden sie sich dazu entschließen müssen, ihre Verleihungstätigkeit auf die zweite Hypothek zu beschränken und die Bauvereine zur Beschaffung der ersten Hypothek an den allgemeinen Geldmarkt zu verweisen. Jedenfalls schweben seit längerer Zeit Erwägungen in dieser Richtung. Hier würden sich den privaten Versicherungsvereinen geeignete Verleihungsobjekte in großer Fülle bieten. Das Geld würde z. B. einem großen Bauverein zur Beleihung eines ganzen Häuserblocks zur ersten Stelle gegeben. Der Bauverein beschafft die gesamten Unterlagen. Die Neubauten werden zum nachgewiesenen Versteigerungspreis bewertet; daher ist eine Ueberbeleihung vollständig ausgeschlossen. Die Sicherheit der beleiheten Objekte würde also durchaus einwandfrei sein, zumal wenn, wie es bei den Darlehen der Landesversicherungsanstalten vielfach der Fall ist, die Gemeinden die Bürgschaft für die Darlehen übernehmen. Neuerdings ist dem

Preussischen Landtag ein Gesetz betreffend Bürgschaftsübernahme seitens des Staates für gemeinnützige Bauvereine eingebracht worden. Wenn dieses Gesetz zustande kommt — und daran ist nicht zu zweifeln —, so würde also auch der Staat als Bürge für Hypotheken der gemeinnützigen Bauvereine in Frage kommen. Die Bewachung der beleiheten Häuser wird von dem zweiten Geldgeber in der Regel der Landesversicherungsanstalt, oder von dem Revisionsverband in der bisher üblichen Weise durchgeführt; die Versicherungsvereine brauchen sich also auch damit nicht zu kümmern und hat die Gewähr, daß die Gelder wirklich zum Bau gesunder und zweckmäßiger Wohnungen und zur Verbesserung der Wohnungshaltung verwendet werden, daß also der Zweck, die Hebung der Volksgesundheit und die Aufbesserung der Sterblichkeitsziffer, auch wirklich erreicht wird. Die Zinsen werden für das ganze Darlehen in einer Summe an die Geldgeberin abgeführt. Also Vergabe des Geldes und Empfang der Zinsen sind die einzigen „Mißwaltungen“, denen sich der Geldgeber zu unterziehen hat, alles andere wird vom Verband oder einer anderen zuverlässigen Stelle geleistet. Die Vorteile einer solchen Darlehenshergabe gegenüber der bisherigen Anlagepolitik der Versicherungsvereine sind also unverkennbar: höhere Sicherheit der Objekte, Verringerung der Verwaltungskosten, Ersparnis an Zeit und Arbeit.

Die Vergabe der Gelder könnte in folgender Weise geschehen. Nach Einreichung der Pläne und Prüfung sämtlicher Unterlagen erklärt sich die Versicherungsvereinschaft zur Vergabe des Darlehens in bestimmter Höhe bereit. Die Bauvereinsbank bzw. Verbandskasse als Generalkasse der gemeinnützigen Bauvereine und Baugenossenschaften des Verbandes (wie solche in Sachsen, der Rheinprovinz und Westfalen bestehen) gibt dem Bauverein auf Grund dieser verbindlichen Erklärung die Baugelder und macht sich nach Fertigstellung der Bauten für die Bevorschussung aus dem Darlehen, das ihr zu gebieten ist, bezahlt. Mit Hilfe der Bauvereinsbank ist es also dem Bauverein möglich, die Bauten auch dann aufzuführen, wenn die Hypothek erst nach Fertigstellung der Häuser ausgezahlt wird.

Für die Versicherungsvereinschaften kann auf diese Weise der eine Grund, der sie an einer Änderung der bisherigen Verleihungspraxis hindert, vollständig ausgeschaltet werden. Es sind große Objekte genügend vorhanden, und die Verwaltungskosten sind geringer als bisher. Daß die Sicherheit der Objekte durchaus einwandfrei und bedeutend besser ist, als bei manchem großstädtischen Bau, bedarf nach dem Gesagten keiner Frage.

Es bleibt noch ein Wort über die Zinshöhe zu sagen. Auch hier mag das Vorgehen der Landesversicherungsanstalten als Vorbild hingestellt werden. Diese geben die Gelder für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau zu einem niedrigeren Zinssatz, weil sie der Ueberzeugung sind, daß diese Einbuße an Zinsen durch eine Herabsetzung der Leistungen aus der Versicherung wieder ausgeglichen wird. Wenn es feststeht, daß durch eine planmäßige und großzügige Verbesserung des Wohnungswesens die Volksgesundheit gehoben und die Sterblichkeitsziffer verbessert wird, dann ist dadurch auch eine Erhöhung des Sterblichkeitsgewinns zu erwarten. Dieser Umstand würde es aber rechtfertigen, daß die Versicherungsvereinschaften die

**Selbstbrief**

Wien, im Lazarett, im Dezember 1916.  
Lieber Freund Josef!

Deinen Brief habe ich ja wohl per Karte kurz beantwortet. Da ich ja hoffte, in nächster Zeit auf Urlaub zu kommen, wo wir uns dann mündlich unterhalten konnten, merke ich es, einen längeren Brief zu schreiben. Mit dem Urlaub ist es nun wohl vorläufig vorbei. Ich verbringe mich nämlich seit dem 6. 12. im Lazarett. In der Sommerzeit, im Bogen bei Cerro Marabon, wo wir eingezogen waren, bekam ich eine starke Rücken-entzündung, die unter heftigen Fiebererscheinungen verlief und wurde ich per Auto nach Sancti im Lazarett gebracht. Dort war ich drei Tage und kam dann nach Wien, wo ich auch jetzt noch bin. Es geht mir schon ziemlich besser und werde ich wohl nicht allzulange im Lazarett sein. Ich würde aber 23 Monate bei „Kriegsbeschädigten“ des Jahrges erwarten mußte, so muß ich auch nach dem Scheitern im Lazarett krank werden. Eine große Anzahl Soldaten mußte in den Lazaretten bleiben, bis sie in den Heimatort zurückgeführt werden konnten. Die meisten dieser Soldaten sind aber schon wieder in den Lazaretten. Die meisten dieser Soldaten sind aber schon wieder in den Lazaretten. Die meisten dieser Soldaten sind aber schon wieder in den Lazaretten.

haben? wußte niemand. Als wir uns der deutschen Grenze immer mehr näherten, merkten wir doch, daß es nach dem Osten ging. Wir durchfahren dann Deutschlands Grenze, erreichten uns wieder an den Dörfern mit ihren schmalen Häusern und Gärten, wie sie dem Fleiß und Ordnungssinn geschaffen und während dieser langen Kriegszeit in Ordnung gehalten haben. Ich ein Gegenstand zu den unregelmäßigen und unordentlichen Gebäuden der französischen Dörfer. Nichts hat Ordnung zu merken, auch da, wo der Krieg nichts verwüstet hat. Dies Bild des deutschen Fleißes und der Ordnungsliebe, die auf der ganzen Fahrt uns so wohlwollend behielten und so zuverlässig stimmten, änderte sich jedoch mit dem Ueberfahren der deutsch-österreichischen Grenze, als wir Oberberg passierten und in der Richtung auf Arzlan zogen. Schon nicht allzuweit hinter Arzlan merkte man an den Grabkriegen, die die Russen gefassten Krieger bezeugten, daß schon hier der Kampf getobt und die Russen soweit vorgedrungen waren. Auch beim Vorüberfahren an Przemysl und seinen Festungswerken wollten unsere Gedanken eine Weile an den tapferen österreichischen Verteidigern dieser Stadt, die auf der letzten Belagerung hielten. Weiter ging es nach Osten und wir lagen dann plötzlich ab in Richtung Osten, wo sich gerade heftige Kämpfe abspielten. Die Russen der Dörfer wie Spira Dolna und Gostynin sind in der Grenzschicht damals oft genannt. Dort haben die Russen auch viel und gab den Russen manche neue Erfahrungen. Heute ist wieder nur in den Grenzschicht, wo die Russen sich befinden. Die Russen sind jetzt in der Grenzschicht, wo die Russen sich befinden. Die Russen sind jetzt in der Grenzschicht, wo die Russen sich befinden.

daß der Russe das Gelände hinter der Front nicht so bewirkt, als es auf dem westlichen Kriegsschauplatz der Fall ist. Einzelne Schrapnells und Granaten sendet er uns ja auch herüber; doch das ist nicht so gefährlich. Wir haben zum großen Teil die Verwundeten am Tage bergen können. Nach meiner Ueberzeugung respektiert der Russe eher das rote Kreuz, als es bei unseren westlichen Gegnern der Fall ist. Während dort in Gallizien unser Verbandplatz nicht einmal beschossen wurde, ist es im Westen anders. Hier muß man nach allen Erfahrungen zu der Ueberzeugung kommen, daß hauptsächlich die Franzosen mit Vorliebe die Verbandplätze unter Feuer nehmen und dort unter den Verwundeten noch Unheil anrichten.

Betreffs Deiner Frage bezüglich der Keinen Wieder muß ich sagen, habe ich keine Erfahrungen sammeln können. Von Frankreich habe ich keine mitgenommen. Ich habe aber erfahren, daß die Dinger im Osten ebenso unverständlich und freigelegt sind als im Westen. Nur im Osten gibt es mehr von dem Zeug. Als wir wieder zurück kamen, mußten wir in Sosnowice haltmachen und die bekannte Entlastungstour durchmachen.

In Gallizien lernten wir auch unsere Bundesbrüder vom Bosphorus kennen. Die türkischen Soldaten machten auf uns den besten Eindruck. Kräftige, bewegliche Gebalten mit blitzenden Augen, die den Russen noch mächtiger Gieb versehen werden. Die Einwohner dort unten sind alles Katholen. Obwohl der Boden sehr fruchtbar, leben die Leute unter sehr primitiven Verhältnissen. Auch habe ich beobachtet, daß sie den Russen viel freundlicher gesinnt sind als wir über den österreichischen Kameraden. Auf unserem Verbandplatz hatte ich mehrmals Gelegenheit, solches zu beobachten. Die Einwohner würdigten unsere Verwundeten keines Blickes, jedoch den verwundeten Russen alles mögliche zu tun. Viel Kulturarbeit ist noch in Gallizien

Darlehen für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau zu einem um ein geringeres niedrigeren Zinsfuß hergeben, als es bisher üblich war, wenn sie auch nicht den günstigen Zinsfuß der Landesversicherungsanstalten bewilligen.

Paul Battenstein, Münster i. W.

### Allgemeines

Das Eiserne Kreuz erhielten folgende Kollegen: Georg Baier aus Großlüder, Mitglied der Verwaltungsstelle Fulda; Geseiter Theodor Just, Mitglied der Zahlstelle Hannover, Zimmerer, und Georg Ebnemann, Mitglied der Zahlstelle Hannover, Bauarbeiter.

Subskription des „Typograph“. Das Organ des Gutenbergbundes, der „Typograph“, blüht auf ein 25-jähriges Bestehen zurück. Die Forderung, das Jubiläum in einer friedlicheren Zeit zu begehen, hat sich nicht erfüllt, deshalb wurde auch von einer besonderen Jubiläumsummer Abstand genommen. In einem Rückblick wird die Geschichte des „Typograph“ dargestellt. Nach dem versorengegangenen Buchdruckerstreik im Jahre 1891 traten eine Reihe Vereine von Nichtverbandsgehilfen, die mit der Politik des Buchdruckerverbandes nicht einverstanden waren, zusammen. Von dem Stuttgarter Verein, der Typographia, ging die Anregung zur Gründung eines besonderen Vereinsorgans aus. Ein Presseauschuss verwirklichte den Plan und erschien die erste Nummer in Stuttgart. Nach einer Verständigung mit den Berliner Buchdruckern wurde bereits im April 1893 der Verlag des „Typograph“ nach Berlin verlegt, wo letzterer seitdem erscheint. Bis 1907 wurde die Redaktion im Nebenamt von im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitern ausgeübt. Im Jahre 1907 schloß sich der Gutenbergbund dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften an. Seit dieser Zeit wird die Redaktion hauptsächlich geleitet. Der Artikel schließt nach einer Erinnerung an die Kämpfe und Erfolge: „Das eine steht fest: unser Organ hat an allem den wesentlichsten Anteil. Es ist der Streiter für die Organisation, der Begleiter unserer Mitglieder, der Bahnbrecher bei Schwierigkeiten, das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Leitung.“

Wir wünschen dem „Typograph“ zu seinem Jubiläum auch in der Zukunft reiche Erfolge.

Unternehmer und Hilfsdienstgesetz. In einem längeren Artikel zum Kriegshilfsdienstgesetz schreibt das Organ des Schutzverbandes deutscher Eisenarbeiter:

„Leider hat der Reichstag dem Drängen der Gewerkschaftsvertreter nachgegeben und gewerkschaftliche Grundsätze in das Gesetz hineingearbeitet, gegen welche die deutsche Industrie, wie seit Jahren, so auch noch in der zwölften Stunde ihre warnende Stimme erhoben hat. Die Arbeitgeber müssen sich damit abfinden, ohne damit ihre grundsätzliche Stellung aufzugeben. Die Regierung hätte wohl Veranlassung gehabt, die Privatbetriebe nicht anders zu behandeln als die Eisenbahnbetriebe, die doch schließlich auch Erwerbsbetriebe sind und doch nicht den sozialpolitischen Bestimmungen des Gesetzes unterworfen sein sollten.“

So einfach liegen die Dinge mit den Eisenbahn- und den Privatbetrieben nun doch nicht. Letztere dienen ausschließlich dem privaten Interesse des Unternehmers, während die Eisenbahnbetriebe öffentlichen Charakter haben und der Einwirkung des Parlaments unterliegen. Im übrigen geht aus der Auslassung der Ablehnung der im Hilfsdienstgesetz festgelegten Schutzmaßnahmen für die Arbeiter deutlich hervor. Wie hier, so dürfte man in weiten Arbeitgeberkreisen denken.

zu leisten, ehe dort die Bevölkerung nur einigermaßen auf die Höhe kommt. Lange währte die Freude nicht, und eines schönen Tages, ganz unerwartet, kam der Befehl zum Abziehen. Wir wurden verlassen und es ging wieder dem fernem Westen zu. Ganz wie wir erwartet, kamen auch wir an der Sommersfront an, und zwar, da die Engländer Mitte November ihre Angriffe erneuerten. Leider das Kampfgebiet möchte ich weiter nichts schreiben; dieses ist Dir ja aus den Zeitungsberichten bekannt. Ich kann nur sagen: das Kampfgebiet vorn ist eine grauenhafte Wüste; die Dörfer sind buchstäblich vom Erdboden weggeegelt. Nebelvoll Schlamme und Dreck, der bis an den Leib reicht; einfach unbeschreiblich. Aus diesem Schlamme kam ich durch meine Krankheit heraus. Man kam wieder mal vernünftig schlafen. Als ich ins Lazarett kam, gab man uns den Fall von Bukarest bekannt und batgeheim verlas man uns den Armeebefehl unseres beehrten Kaisers betrefsz seines Friedensangebots. Obwohl ich ja nichts sehnlicher, als für die Menschheit den Frieden herbeiwünsche, habe ich wenig Hoffnung auf Erfolg dieses Schrittes. England, das sich schon so viel Verdämer der Schande in der Weltgeschichte geleistet hat, wird mit allen Mitteln zu verhindern suchen, jetzt zum Frieden zu kommen. Warum unsere Armeen nicht kämpfen, ist mir unerklärlich. In einem Durchbruch unserer Fronten können sie doch nicht glauben. Jedenfalls zeigt dieser Schritt unseres Kaisers, daß wir, obwohl wir dennoch zuerst die Hand bieten, um diesem Blutbad ein Ende zu machen. Gelingt es nicht, so fällt die Schuld auf unsere Geuer. Vorher wollen wir doch noch hoffen, daß jetzt endlich der Weg zum Frieden angebahnt wird. Es gibt dann noch dem Kriege soviel aufzubauen. Es gibt wohl nicht ein jeder, daran mitzulesen zu können? In dieser Hoffnung möchte ich schließen. Mit dem Wunsch auf baldiges Wiedersehen grüßt herzlich

Dein Freund H. H.

Reiz der Beschloßen? Im Schielen nach dem Topf des anderen liegt der Angelpunkt aller jener Forderungen, die bis zur Vereinfachung des letzten Diktums von Nahrungs- mitteln für Mensch und Tier gehen. — Das Uebermaß der Reglementierung hat seine Ursache in einer der sieben Todsünden: dem Neide, schreibt die „Deutsche Tageszeitung“ in einer Erörterung der neuesten Vatocci-Pläne. Man sieht, daß das Blatt seine Kurzsichtigkeit nicht auch bei dieser Betrachtung städtischer Ernährungsverhältnisse dokumentieren muß und deshalb durch seine dicke Brille nicht erkennen kann, daß Leute, die, wie z. B. in Bromberg, seit geraumer Zeit an Butter, Fett und Margarine insgesamt 20 Gramm wöchentlich erhalten, nicht neidisch, sondern einfach hungrig sind.

Bereinigung des Gärtnerverbandes mit dem Landarbeiterverband. Gemäß einem einstimmigen Beschluß der Generalversammlung delegierten hat sich der Deutsche (nationale) Gärtnerverband durch ein Abkommen vom 12. Dezember 1916 dem Zentralverband der Forst-, Gärtn- und Weinbergarbeiter angegliedert. Die Vereinigung trat mit dem 1. Januar 1917 in Wirksamkeit. In organisatorischer Beziehung bleibt der Gärtnerverband selbständig; seine bisherigen Satzungen und die Regelung des Unterstufungswezens bleiben bestehen. Zusammengelegt werden Verbandsorgan und Verwaltung, dagegen wird die Beeinflussung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Stellenvermittlung Sache des Gärtnerverbandes bleiben. Maßgebend für die Vereinigung der beiden Verbände war die allgemeine gewerkschaftliche Entwicklung, die zur Zentralisation drängt; ferner die Kriegseinwirkungen, die den Frang zur Konzentration der Kräfte insbesondere für die kleineren Berufsgruppen erheblich verstärkt haben.

Oldenburg-Sauschan und das Getreideproblem nach dem Kriege. Der bekannte robuste Herr von Oldenburg-Sauschan, der erst kürzlich durch seinen Angriff auf das Kriegsernährungsamt von sich reden machte, schreibt in einem Briefe, der in der „Nationalzeitung“ veröffentlicht wird, über das Getreideproblem nach dem Kriege:

„Ich halte in bezug auf das Brotgetreide unter Umständen der festigen diesbezüglichen Organisation eine dauernde Einrichtung für notwendig, welche diese Früchte — Roggen und Weizen — monopolisiert und vom Ausland nur soviel heranzieht, wie gebraucht wird. Es entspricht dies ungefähr dem „Antrag Rant“. Da nämlich jetzt, umgekehrt wie in der Caprius-Zeit, die Preise zunächst enorm hoch sein werden, bleibt nichts übrig, wie das Brot im Inlande auf der Höhe zu halten, auf der es sich jetzt ungefähr befindet; und die es in den 70er Jahren dauernd hielt, und aus dem Ausland zuzukaufen und zu Preisen, die dort verlangt werden, um die Portion beliebig zu erhöhen. Bei Durchführung meines Gedankens würde das deutsche Volk infolge dieser Leistung seiner Landwirtschaft das billigste Brot der Welt essen und der Staat dabei dennoch verdienen. Nebenbei man nämlich den Verbrauch der Mühlen und Zwischenhändler, der jetzt zu hoch ist durch Veranschlagung der Organisation, so könnte der Brotpreis so bleiben, wie er jetzt ist, auch wenn ein geringer Teil des Auslandsgetreides zu Preisen gekauft werden müßte, wie das Ausland sie jetzt zahlt und noch lange nach dem Kriege zahlen wird. Diese Einrichtung müßte als dauernd gedacht sein, um der Landwirtschaft für diese Leistung eine Stabilität der Preise zu garantieren.“

Auf den letzten Satz wird man das Hauptgewicht zu legen haben. Herr v. Oldenburg-Sauschan möchte der Landwirtschaft auch für die Friedenszeit die jetzigen hohen Roggen- und Weizenpreise sicherstellen.

Der Erfolg des Sparzwanges für Jugendliche in Groß-Berlin. Nach einer Feststellung der Groß-Berliner Sparkassen hat der Sparzwang für Jugendliche im ersten Halbjahr seines Bestehens (April—Oktober) folgendes Ergebnis gezeitigt: Die Zahl der Jugendsparbücher beträgt 64 000 mit 3 Millionen Mark Einlagen. Eingezahlt waren bisher 43 Millionen Mark, davon sind 13 Millionen Mark zurückgezahlt. Auf die Stadt Berlin entfallen 32 000 Sparkarten mit 1,2 Millionen Mark Einlagen, auf Spandau 8713 mit 675 000 „; auf Charlottenburg 3159 Konten mit 153 000 „. Von den Jugendsparkonten der Stadt Berlin lauteten: 27 500 auf unter 50 „; 4300 auf 50—100 „; 2500 auf 100—200 „; 555 auf 200—300 „; 271 auf 300—500 „; 72 auf 500—750 „; 11 auf 750—1000 „ und zwei auf über 1000 „. Wenn man die große Zahl der Konten unter 50 „ in Betracht zieht, dürfte dies manche Enttäuschung wecken.

Die Gegensätze in der Sozialdemokratie. Der sozialdemokratische Parteivorstand sieht sich zu folgender Veröffentlichung veranlaßt:

„In einem Rundschreiben wird von einigen Parteigenossen zu einer am 7. Januar tagenden Reichskonferenz der auf dem Standpunkt der Parteiposition stehenden sozialdemokratischen Organisationen und Parteigenossen eingeladen. Nach dem Rundschreiben sind teilnahmeberechtigt die Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft und der Genosse-Nähle (bei keiner Fraktion); ferner Delegierte der Wahlkreisorganisationen, die sich auf den Boden der Opposition stellen.“ Den oppositionellen Genossen in den übrigen Wahlkreisen wird empfohlen, sich über gemeinschaftliche Delegation zu verständigen. Die Konferenz soll sich mit der Kritik der oppositionellen Abgeordneten im Reichstag und mit Organisationsfragen beschäftigen. Demgegenüber müssen wir erklären, daß die Veranlassung einer solchen Konferenz im Gegensatz steht zum Organisationsstatut der Partei und mit der organisatorischen Einheit der Partei unvereinbar ist. Die Berufung von Konferenzen der Parteiorganisationen kann nur durch die im Organisationsstatut bezeichneten Körperschaften erfolgen. Hier wird von untergeordneten Parteigenossen versucht, Partei-

organisationen und deren Mittel in den Dienst einer Sondergruppe zu stellen. Wir raten den Parteiorganisationen eindringlich, dieses parteierstörende Treiben nicht zu unterstützen.“

Die Scheidung der Geister im sozialdemokratischen Lager scheint auf beiden Seiten immer mehr eine fest organisierte Grundlage anzunehmen. Hat sich diese erst vollzogen, ist es mit der Einheit der Sozialdemokratie endgültig vorbei.

Die amerikanische Landwirtschaft. Nach den letzten uns zur Verfügung stehenden Angaben vom Jahre 1910 wurde der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten auf 36,2 Milliarden Mark beziffert gegen 15 Milliarden in Deutschland und 5 Milliarden in England. Der Wert der Getreidernte wurde auf 2665,5 Millionen Dollar veranschlagt, der der Hausierbestände auf 4925,2 Millionen Dollar, der Wert der Futterernte auf 824 Millionen, der Wert der Baumwollindustrie auf 703,6 Millionen, der Wert der Kartoffelernte auf 166,4 Millionen, der Wert der Tabakernte auf 104,3 Millionen Dollar. Zur Kaisernte der Erde trugen die Vereinigten Staaten 76,7 Prozent bei, zur Weizen-ernte 20,4 Prozent, zur Gerstenernte 11,5 Prozent, zur Hafenernte 6 Prozent, zur Roggenernte nicht ganz 2 Proz. In Tabak erzeugen die Vereinigten Staaten mehr als das gesamte Europa oder etwa ein Drittel der Weltproduktion. In der Baumwollkultur nehmen die Vereinigten Staaten unter den Produktionsgebieten der Erde weitaus den ersten Rang ein mit 62,5 Prozent der Weltproduktion. Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat jedoch die Lebensmittelausfuhr aus den Vereinigten Staaten immer mehr nachgelassen. Während früher große Mengen von Lebensmitteln zur Ausfuhr gelangten, brauchen die Vereinigten Staaten neuerdings ihre Lebensmittel immer mehr selbst zur Deckung der hohen Ansprüche der eigenen vermehrten Bevölkerung.

### Die Lohnfrage im vaterländischen Hilfsdienst

Der starke Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Hilfsdienstgesetz äußert sich für die Arbeiterklasse am fühlbarsten in der Lohnfrage. Durch die mit dem Gesetz verbundene wesentliche Einschränkung der Freizügigkeit ist naturgemäß die Freiheit des Arbeitsvertrages und das Streikrecht aufgehoben. Die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter können fürberühm nur ihre Arbeitsstelle wechseln, wenn sie einen Abtritt des bisherigen Arbeitgebers oder des amtlichen Ausschusses vorlegen können. Dieser Schein darf dem Arbeiter nicht vorenthalten werden, wenn ein wichtiger Grund für den Wechsel der Arbeitsstelle vorliegt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten (§ 9, Absatz 3). Das ist eine für die Arbeiterklasse überaus wichtige Bestimmung, die erst nach harten Kämpfen in das Gesetz hineingekommen ist. Es gibt natürlich auch noch andere wichtige Gründe, die den Antrag auf den Abtritt rechtfertigen; aber daß die „angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben ist, gibt der Angelegenheit eine besondere Bedeutung. Auch im Hilfsdienst wird es damit dem dienstpflichtigen Arbeiter ermöglicht, seine Einkommensverhältnisse zu verbessern. Was dies bei der heutigen Tenierung besagt, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Bei der Entscheidung über diesbezügliche Streitfälle wird das Wort „angemessene“ natürlich zu berücksichtigen sein. Was unter „angemessener“ Verbesserung zu verstehen ist, haben, falls zwischen Unternehmer und Arbeiter kein Einverständnis zustande kommt, die paritätisch zusammengesetzten Ausschüsse gemäß § 9 des Gesetzes zu entscheiden. Einfluß auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse im Hilfsdienst hat auch noch der § 8 des Gesetzes, worin folgendes bestimmt wird: „Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“ Das ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hilfsdienstpflichtigen, die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden. Bei ihnen wird gemäß vorstehender Bestimmung bezüglich der Lohnbemessung auf die Unterhaltsmöglichkeit der Angehörigen Rücksicht zu nehmen sein. Mit Recht werden hier für Verheiratete besondere Zuwendungen beantragt werden können. — Inzwischen haben eine Anzahl stellvertretender Generalkommandos die ersten Anträge zur freiwilligen Meldung für den vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Die Entlohnung der hilfsdienstpflichtigen, so heißt es in dem Antrag, erfolgt vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen.“ Sollten sich dabei Meinungsverschiedenheiten ergeben, so würden die dafür eingesetzten Ausschüsse die Entscheidung zu fällen haben. Im übrigen muß die Praxis bei der Durchführung des Gesetzes noch ergeben, wie eine auskömmliche Existenz der dienstpflichtigen und ihrer Angehörigen zu gewährleisten ist.

### Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Die Sangeverfaffung

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in landwirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

§ 3. Die Stellung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt beim Königlich Preussischen Kriegsministerium erstinstanzlich ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Vereinbarung mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Ersetzt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf dem Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskriegsamt ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marine-Interessen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere jährliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erjakommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere jährliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Heranziehung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Heranziehung entscheidet bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschüsse (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Heranziehung zur Beschäftigung ist auf das Wohl der Beschäftigten, die Gesundheit, den Wohlstand und die Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bei in Aussicht gestellter Beschäftigung dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichender Lebenshalt sichergestellt werden kann.

§ 9. Soweit bei der Heranziehung im § 2 bezeichneten Fällen die Zahl der in der Regel zwei Stellen besetzenden Ausschüsse nicht ausreicht, ist die Zahl der Ausschüsse auf drei zu erhöhen, wobei ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu sein hat.

§ 10. Die Ausschüsse für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, 7, Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschriften landwirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 184 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes zu fördern und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu vermitteln. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsbestimmungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung abgehalten und der beauftragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Bergwerksgericht, im Einigungsamt oder ein Konsumsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle findet die in §§ 68-70 des Gewerbegesetzes enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß ein Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeiterausschusses und ein Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitgeberausschusses bestellt werden kann, bei dem die Schlichtung zu erfolgen hat.

§ 14. In einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse sind bis auf weiteres jeden Donnerstag von 4-6 Uhr.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Beschäftigung anzustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erjakommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beschäftigte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschließen vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Ausschüsse für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, 7, Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschriften landwirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 184 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes zu fördern und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu vermitteln. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsbestimmungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung abgehalten und der beauftragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Bergwerksgericht, im Einigungsamt oder ein Konsumsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle findet die in §§ 68-70 des Gewerbegesetzes enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß ein Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeiterausschusses und ein Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitgeberausschusses bestellt werden kann, bei dem die Schlichtung zu erfolgen hat.

§ 14. In einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse sind bis auf weiteres jeden Donnerstag von 4-6 Uhr.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11-13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der mittelbaren Anträge des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisse sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer bei auf Grund des § 7 Abs. 2 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgeordnete Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zusammenhänge gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung (5. Dezember 1916. D. Neb.) in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluss mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

§ 21. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der mittelbaren Anträge des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisse sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer bei auf Grund des § 7 Abs. 2 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgeordnete Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zusammenhänge gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

Die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist bei beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Beschäftigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11-13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der mittelbaren Anträge des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisse sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer bei auf Grund des § 7 Abs. 2 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgeordnete Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zusammenhänge gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung (5. Dezember 1916. D. Neb.) in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluss mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Es starben den Heldentod fürs Vaterland die Kollegen: Gustav Planitz, Hermann Volke, Otto Volke, Leo Dorschel aus Pflafferrod. Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets in Ehren halten. Am 16. Dezember starb unser treuer Mitglieb Werner. Ehre seinem Andenken!

Bücherchau

Der Heimstättenbau des Arbeiters auf dem Lande und Kriegserntestätten. Der Stammbau als vollständige Bauweise zur Förderung des Siedlungswesens. Mit etwa 260 Abbildungen für die Gesellschaft für Heimkultur e. V. herausgegeben von Friedr. Baur, Oberlehrer der Kgl. Baugewerkschule zu Kattowitz, früher Sanbwirt, Landmesser und Kulturingenieur. Preis 3 Mk., geb. 4.50 Mk. (Porto 30 Pf.). Heimkultur-Verlag, Wiesbaden. Das Bauen auf dem Lande hat besondere Erheblichkeit, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine hochwichtige kulturelle Aufgabe, durch die Kriegserntestättenfrage ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein hervorragender Fachmann, der zuverlässige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Beschäftigung des Kleinhaus- und landlichen Baus überhaupt, gibt Anleitungen für Landleute, wie sie selbst Bau- oder Umbauten mit eigenem Material und vorhandenen Arbeitskräften besorgen, dabei Geld sparen, und zeigt der Siedlungstätigkeit neue gangbare Wege. Ein wertvolles Buch für Behörden, Landwirte und Bauverleger auf dem Lande.

Bekanntmachung

Herstellungsfabrik Gelsenkirchen! Zur Mitteilung, das ich die Geschäfte der Herstellungs-fabrik übernommen habe. Es wird ersucht, alle bisherigen Mitteilungen direkt an meine Adresse zu richten. Geschäftsstunden sind bis auf weiteres jeden Donnerstag von 4-6 Uhr. G. Labbe, Schloßstraße 26. August 1916.